

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

*Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 27.02.2026
Ausgabe 2026/12*

Bekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben

„Umbau und Nutzungsänderung Gesundheitszentrum Reichenbach / Haus D / Teilbereich 1. Untergeschoss von Betreutem Wohnen in eine Nutzungseinheit für Kurzlieger und Verhinderungspflege“

08468 Reichenbach im Vogtland
Plauensche Straße 37 D

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland hat mit Bescheid vom 20.01.2026 eine Baugenehmigung mit Aktenzeichen R25088 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

„Umbau und Nutzungsänderung Gesundheitszentrum Reichenbach / Haus D / Teilbereich 1. Untergeschoss von Betreutem Wohnen in eine Nutzungseinheit für Kurzlieger und Verhinderungspflege“

auf dem Grundstück:

08468 Reichenbach im Vogtland

Plauensche Straße 37 D

Flurstück-Nr.: 1462/15 der Gemarkung Reichenbach

wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmigung ist die Nutzungsänderung eines Teilbereiches der ehemaligen Paracelsus-Klinik Reichenbach in eine Nutzungseinheit für Kurzlieger und Verhinderungspflege.

(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort ([über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/)) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Widerspruch erhoben werden. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 Sächs wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland, Zimmer 225, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Es wird eine Terminvereinbarung, Telefon (0 37 65) 5 24 63 33 oder 5 24 63 32, empfohlen.

Reichenbach im Vogtland, 27.02.2026

Henry Ruß
Oberbürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

